



16. Februar 2001

Gemeinderat
9470 Buchs

VII 31 Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

➤ Deponieplan Buchserberg, Änderung Endgestaltung

Es handelt sich um ein Verfahren nach Art. 28quinquies BauG. Dementsprechend haben Sie mit Beschluss vom 5. Februar 2001 auch die Baubewilligung erteilt, unter Vorbehalt der Plangenehmigung.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

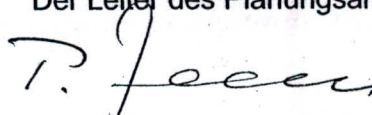
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt. Die Genehmigung des Deponieplanes gilt im Sinn von Art. 28quinquies BauG auch als Baubewilligung.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 10'000.-- (Fr. 800.-- für die Plangenehmigung nach Art. 31 BauG; Fr. 200.-- für die naturschutzrechtliche Bewilligung; Fr. 5'000.-- für die Errichtungsbewilligung; Fr. 4'000.-- für die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes


Dr. P. Flaad